



GEMEINDE SISIKON

**VERORDNUNG ÜBER DIE ABGABE VON KURTAXEN
(KURTAXENVERORDNUNG, KTV)**



vom 10. Dezember 2012

Verordnung über die Abgabe von Kurtaxen (Kurtaxenverordnung, KTV)

vom 10. Dezember 2012

Die Einwohnergemeindeversammlung Sisikon,
gestützt auf Artikel 106 und 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung,
beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeines**

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Kurtaxen, welche die Einwohnergemeinde Sisikon zur Förderung des Tourismus erhebt.

Artikel 2 Begriffe

¹ Wo diese Verordnung für Personen und Funktionen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

² Logisgeber im Sinne dieser Verordnung sind Eigentümer/Inhaber von Gastgewerbebetrieben (wie Hotels/Gasthäuser/Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe), Vermieter von Häusern, Wohnungen, Zimmern, Camping-/Caravaning-Stellplätzen und Bootsplätzen sowie alle übrigen Personen, die kurtaxenpflichtige Gäste beherbergen.

Artikel 3 Vollzug dieser Verordnung – Tourismuskommission (TK)

Zwecks Entlastung des Gemeinderates wird zum Vollzug dieser Verordnung eine ständige Kommission eingesetzt. Der Gemeinderat legt die Anzahl der Mitglieder dieser Tourismuskommission fest und wählt sie. Im übrigen richten sich Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben, etc. dieser Kommission nach Artikel 73 ff. der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2000.

2. Abschnitt: **Kurtaxenpflicht**

Artikel 4 Grundsatz

¹ Von jedem in Sisikon übernachtenden Gast, der sich nicht zu Erwerbszwecken in Sisikon aufhält, wird eine Kurtaxe erhoben.

² Gast im Sinne dieser Verordnung ist jede übernachtende Person ohne gesetzlichen Wohnsitz in Sisikon.

³ Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

Artikel 5 Ausnahmen

¹ Von der Entrichtung von Kurtaxen sind befreit:

- a) Kinder unter 12 Jahren;
- b) Militär- und Zivilschutzpersonen bei Einquartierungen;
- c) Personen mit primärem steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Sisikon sowie deren Familienmitglieder, übrige Angehörige und persönliche Gäste, sofern sie unentgeltlich in Sisikon übernachten.

² Anstelle der Kurtaxe pro Logiernacht und Gast haben bei Eigennutzung die Eigentümer und bei Fremdnutzung die Dauernutzer/-mieter von Häusern, Wohnungen, Camping-/Caravaning-Stellplätzen und Bootsplätzen eine Pauschale zu entrichten.

3. Abschnitt: **Bemessung der Kurtaxe**

Artikel 6 Kurtaxe (gemäss Artikel 4 Absatz 3)

Die Kurtaxe beträgt pro Person und Nacht:

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) als Gast in Hotels/Gasthäusern/Pensionen/anderen Beherbergungsbetrieben | CHF | 1.00 |
| b) als Gast in Häusern, Wohnungen und Fremdenzimmern | CHF | 1.00 |
| c) als Gast in Massenlagern | CHF | --.70 |
| d) als Gast auf Camping-/Caravaning- und Bootsplätzen | CHF | --.70 |

Artikel 7 Jahrespauschalen (gemäss Artikel 5 Absatz 2)

¹ Die jährlichen Pauschalen betragen für Eigentümer/Dauermieter

- | | | |
|--|-----|--------|
| a) von Häusern, Wohnungen, Fremdenzimmern - je Wohneinheit | CHF | 100.00 |
| b) von Camping-/Caravaning-Stellplätzen – je Stellplatz | CHF | 50.00 |
| c) von Bootsplätzen - je Boot mit Kajüte und Schlafmöglichkeit | CHF | 30.00 |

² Mit dieser Pauschale ist auch die Kurtaxenpflicht der Familienmitglieder, übrigen Angehörigen und persönlichen Gäste abgegolten, sofern diese unentgeltlich in Sisikon übernachten.

4. Abschnitt: **Einzug und Verwendung der Kurtaxen**

Artikel 8 Einzugs-, Abrechnungs- und Ablieferungspflicht

¹ Die Logisgeber sind verpflichtet, von den Gästen die Kurtaxen einzuziehen und diese bestimmungsgemäss abzuliefern. Zur Kontrolle und Abrechnung führen die Logisgeber über die Übernachtungen der Gäste und den Einzug der Kurtaxen Buch. Die Buchführung hat gemäss den Weisungen der Tourismuskommission zu erfolgen. Die Bücher sind gegenüber der Tourismuskommission offenzulegen.

² Die Bestimmungen gemäss Absatz 1 hiervor gelten sinngemäss auch mit Bezug auf die Jahrespauschalen nach Artikel 7.

³ Wer als Eigentümer Häuser/Wohnungen selbst nutzt, hat die Jahrespauschale hierfür direkt abzuliefern.

Artikel 9 Kurtaxenreglement

Die (weiteren) Modalitäten der Abgabe, des Einzugs, der Abrechnung und der Ablieferung der Kurtaxen sind in einem Reglement festgelegt. Dieses wird vom Gemeinderat erlassen.

Artikel 10 Veranlagung nach Ermessen

Kommt ein Logisgeber den Verpflichtungen zum Einzug, zur Abrechnung und Ablieferung nicht oder nur unvollständig nach, ist die Tourismuskommission ermächtigt, die Summe der abzuliefernden Kurtaxen und die entsprechende Zahlungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen zu verfügen. Eine Busse nach Artikel 14 dieser Verordnung bleibt vorbehalten.

Artikel 11 Kontrollen

Die Tourismuskommission oder von ihr delegierte Personen sind berechtigt, bei den Logisgebern Kontrollen durchzuführen.

Artikel 12 Verwendung

Die Kurtaxen sind ausschliesslich zur Finanzierung von Einrichtungen, Veranstaltungen und Massnahmen zu verwenden, die den Bedürfnissen der Gäste dienen.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 13 Verwaltungsbeschwerde

¹ Verfügungen der Tourismuskommission betreffend den Vollzug dieser Verordnung können innert 20 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

² Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) vom 23. März 1994 (RB 2.2345).

Artikel 14 Strafbestimmungen

¹ Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere wer die Kurtaxenabgabepflicht, die Einziehungs-, Abrechnungs- und Ablieferungspflicht verletzt, wird mit Busse bis zu CHF 2'500.00 bestraft.

² Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Tourismuskommission die Strafverfügung. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) vom 23. März 1994 (RB 2.2345), insbesondere Artikel 91/92.

³ Die Entrichtung der Busse entbindet nicht von der Nachzahlungspflicht der vorenthaltenen Kurtaxen.

Artikel 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Abgabe von Ortstaxen der Einwohnergemeinde Sisikon vom 12. Juni 1995 wird aufgehoben.

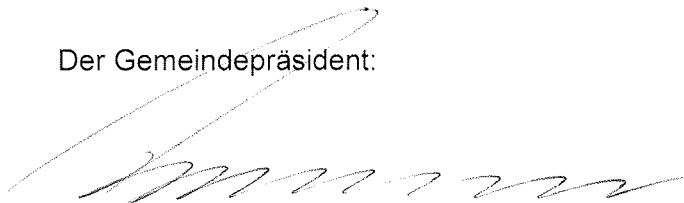
Artikel 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Sisikon, 10. Dezember 2012

**Im Namen der
Einwohnergemeindeversammlung Sisikon**

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindeschreiberin:

